

Satzung der Theatergruppe „Kurfürstliches Hoftheater Bonn“

§1 Name und Zweck

- (1) Die Hochschulgruppe führt den Namen „Kurfürstliches Hoftheater Bonn“.
- (2) Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kreative Zwecke. In regelmäßigen Abständen sollen klassisches Sprechtheater, Musiktheater oder andere performative Aktionen dargeboten werden. Dadurch soll kulturelles Erfahren sowohl für die Mitwirkenden als auch für die Besucher*innen der Aufführungen ermöglicht werden.
- (3) Die Hochschulgruppe soll möglichst vielen Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Option bieten, an Theaterprojekten mitzuwirken und ihnen ein niedrigschwelliges Angebot schaffen vor Publikum auf einer Bühne zu stehen.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Hochschulgruppe kann jede Person werden, die in einem Studiengang der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität eingeschrieben ist.
 - (a) Die Gruppe kann nicht garantieren, dass alle interessierten Studierenden eine Rolle in einem Projekt übernehmen können.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Aufnahme neuer Mitglieder in die Hochschulgruppe. Er ermöglicht allen Interessierten die Aufnahme in die üblichen Kommunikationskanäle der Gruppe.
- (3) Die Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung zur Teilnahme am Proben- und Vorstellungsbetrieb. Die Mitwirkung bei Proben und Vorstellungen steht jeder interessierten Person offen, falls die Bedingungen aus §2 Abs. 7 erfüllt sind.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Mitwirken bei einem Projekt der Hochschulgruppe, falls die Bedingungen aus §2 Abs. 1 und Abs. 7 erfüllt sind.

Daraus ergibt sich, dass neue Mitglieder nicht über die Projekte des kommenden Semesters gemäß §3 Abs. 12 abstimmen können.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation oder durch den Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.
- (6) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß eines Mitglieds gegen Satzung, Zweck oder Ziele der Hochschulgruppe kann dieses Mitglied unter Angabe des Grundes von der Mehrheit des Vorstandes aus der Hochschulgruppe ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss erfolgt über ein von der Mehrheit des Vorstandes unterzeichnetes Schreiben.

- (a) Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
 - (b) Bei Abstimmungen im Vorstand zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist selbiges Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
 - (c) Ein aus der Hochschulgruppe ausgeschlossenes Mitglied verliert alle Funktionen in der Gruppe.
- (7) Alle Mitarbeitenden an einem Projekt der Hochschulgruppe müssen über eine private Haftpflichtversicherung verfügen.
- (8) Mit der Mitarbeit an Projekten geht die Einwilligung einher, auf den Social Media Kanälen der Gruppe abgebildet zu werden, wenn die abgebildete Person nicht ausdrücklich widerspricht.

§3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Zusammenkunft der Mitgliedern der Gruppe.
- (2) Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Personen die an Projekten mitarbeiten aber keine Mitglieder sind, sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die MV wird durch den Vorstandsvorsitz geleitet. Der Vorsitz achtet darauf, dass alle Mitglieder zu Wort kommen und die MV verfahrensgemäß verläuft. Der Vorsitz zählt die Abstimmungen aus und überprüft die Stimmberechtigung der Mitglieder gemäß §3 Abs. 2.
- (a) Der Vorstandsvorsitz kann sich zu diesem Zwecke von seiner Vertretung vertreten lassen. Sind beide verhindert kann der Vorsitz sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
 - (b) Ist weder der Vorstandsvorsitz noch sein oder ihre Vertretung anwesend und hat auch kein Mitglied zur Vertretung bestimmt oder ist aus irgendeinem anderen Grund die Leitung der MV unklar oder vakant leitet das anwesende Mitglied, das am längsten Mitglied der Gruppe ist, die MV bis zur Wahl des Vorstandsvorsitz.
- (4) Über den Inhalt der MV entscheidet die MV. Sie verabschiedet oder ändert die Tagesordnung der MV. Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Beschlüsse der MV sollen mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Wahl gefasst werden. Für einzelne Abstimmungen kann die MV zuvor mit absoluter Mehrheit ein abweichendes Verfahren, etwa den Beschluss mit einfacher Mehrheit, beschließen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Mindestens einmal im Semester ist eine ordentliche MV einzuberufen. Eine außerordentliche MV kann bei Bedarf von der Mehrheit des Vorstandes oder dem Vorstandsvorsitz einberufen werden. Zu Beginn eines Semesters kann die Einberufung durch jedes Mitglied erfolgen, wenn der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann.
- (8) Die Einladung zu einer MV muss mindestens sieben Tage im Voraus über die üblichen Kommunikationskanäle der Gruppe versandt werden.
- (9) In der ersten MV eines Semesters entlässt die MV den Vorstandsvorsitzenden und alle nicht projektgebundenen Mitglieder des Vorstandes.
- (10) Nach dem Entlassen des Vorstandes gemäß §3 Abs. 9 wählt die MV den Vorstandsvorsitzenden in geheimer Wahl.
 - (a) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden wird durch das anwesende Mitglied durchgeführt, das am längsten Mitglied der Gruppe ist.
 - (b) Sind zwei oder mehr Mitglieder gleich lang Mitglied, fällt die Wahlleitung dem älteren Mitglied zu. Diese Regelung gilt auch für §3 Abs. 3b
 - (c) Die Wahl kann per Handheben mit geschlossenen Augen stattfinden, auch wenn durch das Auszählung durch die Wahlleitung das Wahlgeheimnis so nicht gewahrt wird. Verlangt mindestens ein Mitglied eine Urnenwahl, so ist diese durchzuführen.
 - (d) Ist der Vorstand vollständig gewählt, wird eines der Mitglieder des Vorstandes zum Stellvertretenden Vorsitz gewählt.
- (11) Neben dem Vorstandsvorsitzenden sind die weitere projektunabhängige Funktionen des Vorstandes gemäß §4 Abs. 9 zu wählen. Es gilt das Verfahren nach §3 Abs. 10c
- (12) Die MV beschließt zu Beginn des Semesters Projekte, die die Hochschulgruppe verwirklichen soll. Für jedes Projekt werden ein oder im Ausnahmefall zwei Mitglieder als Projektleitung gewählt.
- (13) Änderungen der Satzung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
 - (a) Eine Ausnahme bildet §6 der Satzung, der sich mit der Auflösung der Gruppe und dem Spenden des Gruppenvermögens befasst. Dieser Paragraph ist unveränderlich und kann auch durch die MV nicht verändert werden.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hochschulgruppe.
- (2) Der Vorstandsvorsitz koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert die Hochschulgruppe in besonderem Maße nach außen.
 - (a) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden findet gemäß §3 Abs. 10 durch die MV statt.

- (b) Der Vorstandsvorsitzende kann durch eine konstruktives Votum von der MV ersetzt werden.
 - (c) Ist der Vorstandsvorsitz verhindert wird er oder sie durch den Stellvertretenden Vorstandsvorsitz vertreten
- (3) Alle Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sind mit absoluter Mehrheit zu treffen. Alle Mitglieder des Vorstandes haben die gleichen Rechte.
- (a) Treffen des Vorstandes müssen mit dem gesamten Vorstand abgesprochen werden. Für Beschlüsse muss eine Mehrheit im Vorstand als Ganzes zustande kommen, nicht nur unter den anwesenden Mitgliedern.
 - (b) Der Vorstand muss sich nicht treffen, um Beschlüsse zu fassen.
- (4) Der Vorstand besteht immer aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer Mitglied der Hochschulgruppe ist.
- (5) Wer für ein Projekt als Projektleiter gewählt wird ist automatisch Mitglied des Vorstandes.
- (a) Ein Mitglied kann sowohl eine Projektleitung als auch den Vorsitz oder weitere Funktionen gemäß §4 Abs. 6 innehaben. Es können auch mehrere Projektleitungen übernommen werden. Dabei ist jedoch die Mindestmitgliederzahl des Vorstandes gemäß §4 Abs. 4 zu beachten.
 - (b) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet für die Projektleitung 2 Wochen nach deren letzter Aufführung, insofern sie keine projektunabhängigen Funktionen gemäß §4 Abs. 6 erfüllt. Würde die Mindestmitgliederzahl des Vorstands gemäß §4 Abs. 4 durch das Ausscheiden einer Projektleitung unterschritten werden, bleibt diese bis zur nächsten MV im Amt.
- (6) Über die Projektleitungen und den Vorstandsvorsitz hinaus sind die folgenden Funktionen zu vergeben:
- (a) Öffentlichkeitsarbeit: Dazu gehört die Betreuung der Social Media Kanäle der Gruppe, die Organisation von Plakaten und Flyern, Pressearbeit und weitere Aufgaben, die dazu dienen die Sichtbarkeit der Gruppe zu erhöhen. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte sich in jedem Projekt eine oder mehrere Personen zur Hilfe nehmen und diese koordinieren. Alle zwei Monate hat das verantwortliche Mitglied die Gruppe über ihre bisherige und geplante Arbeit zu informieren. Sie sollte auf Vorschläge der Gruppe eingehen.
 - (b) Kassenwartung: Dazu gehört die Führung des Kontos, die Koordinierung der Finanz- und Auszahlungsanträge mit den Projektleitungen für den Allgemeinen Studierenden-ausschuss und die Verwaltung des Vermögens der Gruppe. Alle Ausgaben über 50€ muss der Vorstand beschließen. Die Kassenprüfung muss von einem weiteren Vorstandsmitglied übernommen werden.

- (c) Projektunabhängiges: Dazu gehört die Organisation von Projektunabhängigen und -übergreifenden Aktivitäten und für Veranstaltungen zur Stärkung des Gruppengefühls.
 - (d) Die MV kann weitere projektunabhängige Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich ernennen.
- (7) Die Funktionen gemäß §4 Abs. 6 werden für die Dauer von einem Semester vergeben und werden auf der MV gemäß § 3 Abs. 9 entlassen.
- (a) Mit einem konstruktiven Votum der MV kann einem Mitglied eine Funktion entzogen und einem anderen Mitglied der Hochschulgruppe zugewiesen werden.
 - (b) Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich können mit einem Beschluss der MV entlassen werden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.
- (9) Der Vorstand ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig und legt vor seiner Entlassung Rechenschaft ab. Er ist an Beschlüsse der MV gebunden und führt diese aus.

§5 Projekte

- (1) Die Hochschulgruppe organisiert sich in Projekten deren Ziel eine oder mehrere Aufführungen sein sollte.
- (a) Ausnahmen von diesem Ziel können Projekte bilden deren Endergebnis aufgezeichnet und veröffentlicht wird, etwa Hörspiele, oder Improvisationsgruppen.
 - (b) Projekte die kein natürliches Enddatum haben, wie Improvisationsgruppen, enden mit dem Beginn eines neuen Semesters.
- (2) Die Projekte der Hochschulgruppe werden zu Beginn des Semesters in der MV beschlossen.
- (a) Sollte sich im Verlauf eines Semesters eine weitere Möglichkeit für ein Projekt ergeben, kann der Vorstand die Durchführung dieses Projektes beschließen, wenn mit einer erfolgreichen Durchführung zu rechnen ist. In diesem Fall bestimmt der Vorstand die Projektleitung und kündigt dessen Durchführung über die üblichen Kommunikationskanäle der Gruppe an.
 - (b) Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen ein nach §5 Abs. 2a beschlossenes Projekt Einspruch, muss eine außerordentliche MV einberufen werden und über die Durchführung des Projekts abstimmen und eine Projektleitung wählen.
- (3) Jedes Projekt wird von ein oder zwei Mitgliedern als Projektleitung organisiert
- (a) Aufgabe der Projektleitung ist die Organisation des Projekts. Dazu gehören die Finanzplanung in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstands,

die Probenplanung und Organisation und die Koordinierung des Auftritts, insbesondere die Organisation einer Bühne in Absprache mit dem Vorstand.

- (b) Das Mitglied oder die beiden Mitglieder die ein Projekt leiten sind Mitglied im Vorstand.
 - (c) Die Projektleitung ist an Beschlüsse des Vorstands und der MV gebunden.
 - (d) Unter besonderen Umständen kann eine Neuwahl der Projektleitung durchgeführt werden. Die Wahl findet dann unter den am Projekt mitarbeitenden Mitgliedern statt und wird durch den Vorstand koordiniert. Sollte sich eine Mehrheit der Mitglieder die an einem Projekt mitarbeiten mit einem Wunsch nach Neuwahl der Projektleitung an den Vorstand wenden, muss dieser diesem Wunsch Folge leisten.
- (4) Die künstlerische Leitung eines Projekts wird von der Projektleitung ausgewählt. Die Projektleitung kann sich dabei die künstlerische Leitung selbst übertragen. Die Zahl der Mitglieder der künstlerischen Leitung ist nicht begrenzt, auf eine angemessene Größe ist zu achten.
- (a) Die künstlerische Leitung ist verantwortlich für die kreative Umsetzung des Projekts. Sie leitet die Proben und führt Regie. Sie stellt eigene und fremde Ideen zur Diskussion und trifft die finale Entscheidung in kreativen Fragen. Auf die Mitarbeit aller am kreativen Prozess ist zu achten.
 - (b) Die künstlerische Leitung ist verantwortlich für Konzeption, Konstruktion und Aufbau des Bühnenbildes sowie für Konzeption und Beschaffung von Kostümen und Requisiten. Teile dieser Aufgaben oder Aufgaben in ihrer Gesamtheit können an andere Mitwirkende delegiert werden. Fallen dabei Kosten an müssen diese mit der Projektleitung koordiniert werden. Anschaffungen über 50€ müssen zudem vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Die Mitwirkenden an einem Projekt sind die Schauspielenden, können darüber hinaus aber auch Personen sein, die sich um Bühnenbild, Kostüm, Umbauten oder andere Aufgaben kümmern. Die Mitarbeit steht nach §2 Abs. 3 jeder interessierten Person offen.
- (6) Die Vergabe der Rollen innerhalb eines Projekts wird von der künstlerischen Leitung in Abstimmung mit der Projektleitung organisiert. Die Vergabe sollte sich dabei an demokratischen Prinzipien orientieren.
- (a) Projekte die zu Beginn des Semesters starten sollten die Verteilung ihrer Rollen zum auch untereinander koordinieren, um den Mitgliedern die Mitarbeit in einem Projekt zu erleichtern.
 - (b) Der Beitritt zu einem Projekt ist in der Regel nur zu Beginn des Projekts möglich.
 - (c) Besteht die künstlerische Leitung nur aus einer Person, sollte diese keine Rolle als Schauspieler*in übernehmen.

- (7) Um möglichst vielen Mitgliedern die Mitarbeit an einem Projekt zu ermöglichen, sollten einzelne Personen nur dann in mehreren Projekten als Schauspielende aktiv werden, wenn es keine anderen Interessenten gibt.
- (8) Jedem Mitglied der Gruppe sollte zu den Aufführungen eines Projekts freier Eintritt gewährt werden.

§6 Auflösung der Hochschulgruppe

- (1) Die Auflösung der Hochschulgruppe kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Hochschulgruppe oder bei Wegfall der Zwecke wird das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte Organisation gespendet. Dabei soll nach Möglichkeit eine Organisation gewählt werden, welche sich kreativ betätigt und in Verbindung zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität steht.

Die Satzung tritt am 14.04.2025 in Kraft.